



BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER

NEVINGHOFF 22, 48147 MÜNSTER

Telefon: 0251/411-0

**Immissionsschutzrechtlicher
Genehmigungsbescheid**

500-53.0101/14/0106867/0001/0011.V

12. März 2015

Dyckerhoff GmbH

Lienener Straße 89

49525 Lengerich

Änderung Ihrer Anlage zur Herstellung von Zementklinker und
Zement durch Verlegung der Abgasleitung der HM 1 und
Errichtung einer Dosieranlage für Fluff am Drehofen 8

Verzeichnis des Bescheides

I.	Tenor	3
Ia.	Eingeschlossene Entscheidung:	3
Ib.	Weiterer Genehmigungsumfang	3
II.	Nebenbestimmungen	5
II.1.	Allgemeine Festsetzungen	5
II.2	Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes	5
II.3	Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzrechtes	8
II.4	Festsetzungen hinsichtlich Baurecht/Brandschutz	8
II.5	Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzrechtes	10
III.	Hinweise	10
IV.	Begründung	12
V.	Verwaltungsgebühren	14
VI.	Rechtsbehelfsbelehrung	15
Anhang 1: Antragsunterlagen:		16
Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften:		18

I.**Tenor**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)¹, in Verbindung mit § 1 und Nr. 2.3.1 und 8.11.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die Genehmigung zur wesentlichen Änderung Ihrer Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen durch die Errichtung und den Betrieb

- **einer geänderten Abgasleitung der Mahltrocknungsanlage für Hüttensand bzw. Mahlanlage für Zement (HM1) und**
- **einer Dosieranlage für Fluff am Drehofen 8 zur Vergleichmäßigung des Brennstoffstroms und der Entfernung von Fremdkörpern mit Annahmestation, Siebstation, Dosierstation, Magnetabscheider sowie Fördereinrichtungen**

erteilt.

Ia. Eingeschlossene Entscheidung:

Baugenehmigung nach der Landesbauordnung (BauO NRW)

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 49525 Lengerich, Lienener Straße 89 (Gemarkung Lengerich, Flur 110, Flurstück 739) geändert und betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend der geprüften und mit der Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Ib. Weiterer Genehmigungsumfang

Die Genehmigung beinhaltet weiterhin die früheren Anlagenänderungen, welche nach § 15 BImSchG in der Vergangenheit angezeigt wurden:

¹ Gesetzestexte und Fundstellen s. Anhang 2

1. Siloanlage Eisen-2-Sulfat - Az.: 500-0106867.0020B/12 53.0152/12, Anzeige vom 19.06.2012
2. Einsatz von Schneidschlamm aus der Betonfertigteilherstellung als Ersatzrohstoff - Az.: 500-0106867.0020.B 53.0180/12, Anzeige vom 15.08.2012
3. Gaspendelleitung an der Ammoniakwasseranlage - Az.: 500-0106867.0020B/12 53.0179/12, Anzeige vom 24.10.2012
4. Zwei Zyklone zur Entstaubung des Abgases des Drehofens 8 vor Eintritt in die HM 1, Az.: 500.0013/13.0106867/0021.B, Anzeige vom 17.01.2013
5. Vier Aufsatzfilter zur Siloentstaubung der Silos 9, 10, 11 und 12 und zur Entstaubung der pneumatischen Förderung von der HM 1 und ZM 13 zu den Silos 9 bis 12, Az.: 500.0013/13.0106867/0021.B, Anzeige vom 24.06.2013
6. Zusätzliche Verladestelle mit vorgeschaltetem Wiegevorbehälter (45 m³) als Erweiterung der bestehenden Klinkerverladung West PV 1, Az.: 500.0132/13.0106867/0021.B, Anzeige vom 17.07.2013
7. Rohrleitung zur Förderung von Fluff von der Fluff-Lagerhalle zum Calcinator des Drehofens 4, Az.: 500.0214/13.0106867/0023.B, Anzeige vom 04.12.2013
8. Rohrleitung zur Förderung von Fluff alternativ von der am Drehofen 8 befindlichen Dosierstation CF1 zum Calcinator des Drehofens 4, Az.: 500.-53.0020/14.0106867/0023.B, Anzeige vom 31.01.2014
9. Reaktivierung von zwei Rohmehlsilos (36 und 38), Az.: 500.-53.0020/14.0106867/0025.B, Anzeige vom 07.04.2014
10. Einsatz von Filterkuchen aus Betonschneidschlamm, als Sekundärrohstoff, Az.: 500.-53.0119/14.0106867/0029.B, Anzeige vom 10.07.2014
11. Rohrbrücke (Versorgungsbrücke) von der Fluff-Dosierstation zum Drehrohrföfen 8 und Erweiterung eines Kanals der Bereitstellungsboxen im Bereich der Anlage zur Behandlung und Dosierung von Fluff sowie Verlegung des Brandschutzraumes im Bereich der Fluff-Lagerboxen, Az.: 500.0245/14/0106867/0029.B, Anzeige vom 27.11.2014

II.**Nebenbestimmungen**

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden **Nebenbestimmungen**:

II.1. Allgemeine Festsetzungen

II.1.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Änderung der Anlage begonnen worden ist.

Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

II.1.2 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

II.1.3 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist spätestens zwei Wochen vorher der Bezirksregierung Münster – Dez. 53 - schriftlich mitzuteilen.

II.1.4 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern diese nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus der vorliegenden Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

II.2 Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

II.2.1 Die Nebenbestimmung 1.4 des Genehmigungsbescheides der Bezirksregierung Münster - Az.: 56-60.218.00/07/0203.1 vom 18.02.2008 wird aufgehoben und durch die folgende Nebenbestimmung II.2.2 ersetzt:

II.2.2 Wird die Mahlanlage (HM1) bei Stillstand des Drehofens 8 unter Verwendung des mit Heizöl EL befeuerten Heißgaserzeugers als Mahltrocknungsanlage für Hütensand und Zement betrieben, gelten die folgenden Anforderungen:

Die Emissionen Luft verunreinigender Stoffe der Quelle Q 4.95 dürfen reingasseitig folgende Massenkonzentrationen – bezogen auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa), nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf – nicht überschreiten:

Gesamtstaub

10 mg/m³

II.2.3 Bei alleinigem Betrieb der HM1 und gleichzeitigem Stillstand des Drehofens 8 ist die Funktionsfähigkeit der Abgasreinigung der HM 1 (Schlauchfilter 3.36) und die Einhaltung des Staubemissionswertes nach Nummer III.2.2 kontinuierlich mittels eines der folgend genannten Messgeräte (siehe Schreiben des vdz 05.03.2015) zu überwachen und zu registrieren:

- FW 102 Sick Engineering, bekanntgegeben unter GMBI. 2000, Nr. 60, S. 1192 oder
- D-R 800 DURAG GmbH, Hamburg, letzte Bekanntgabe im BAnz AT vom 01.04.2014, Nr. B12, S. 16.

Für die Festlegung der Probenahmestellen ist die DIN EN 15259 in der aktuellen Fassung zu beachten. Die genaue Lage der Messstrecke und die Anordnung der Probenahmestellen sind im Einvernehmen mit dem Messinstitut, das die Justierung vornehmen soll, festzulegen.

Einbau und Wartung der registrierenden Messgeräte sind entsprechend der „Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ - RdSchr. d. BMU vom 13.06.05 IGI 2 - 45053/5 und RdSchr. d. BMU v. 04.08.2010 - Az.: IG I2 - 51134/0 – vorzunehmen. Der ordnungsgemäße Einbau nach VDI 3950 ist durch den Sachverständigen bescheinigen zu lassen.

Die Messeinrichtung ist unmittelbar, d. h. frühestens nach 3 Monaten und spätestens 6 Monaten nach der Inbetriebnahme der Anlage durch eine von der obersten Landesbehörde nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle für Kalibrierungen (Sachverständige) zu justieren und jährlich einmal auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Einzelheiten der Justierung sind mit der Bezirksregierung abzustimmen.

Die Emissionsbegrenzungen dieser Genehmigung für Gesamtstaub sind überschritten, wenn mindestens ein Halbstundenmittelwert abzüglich der Messunsicherheit das Zweifache der festgelegten Massenkonzentration überschreitet oder wenn mindesten ein Tagesmittelwert abzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Massenkonzentration überschreitet.

Im Rahmen der Justierung ist durch den Sachverständigen ein Alarmwert festzulegen, der geeignet ist, auf eine beginnende Störung der Abgasreinigungsanlage hinzuweisen. Die Überschreitung dieses Wertes muss eine optische und oder akustische Alarmierung auslösen. Die Zeiten der Überschreitung des bei der Justierung festgelegten Alarmpunktes sind auf einem Betriebsstundenzähler zu erfassen.

Die Justierung der Messeinrichtung ist nach einer wesentlichen Änderung, im Übrigen im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen. Die Berichte über das Ergebnis der Justierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind der Bezirksregierung innerhalb von 2 Monaten nach Durchführung der Arbeiten vorzulegen. Über alle Arbeiten an den Messeinrichtungen ist ein Wartungsbuch zu führen, das der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen ist.

Die Einbaustellen der Messgeräte und die Kontrollöffnungen müssen über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht zugänglich sein.

Die Messergebnisse der Messgeräte sind mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren.

II.2.4 Für den Umgang mit der unter Nummer III.2.3 genannten Messeinrichtung ist nur ausgebildetes und in der Bedienung eingewiesenes Fachpersonal einzusetzen. Die regelmäßige Wartung und Qualitätssicherung hat nach Maßgabe der Gerätehersteller sowie der DIN EN 14 181 bzw. der VDI 3950, Abschnitt 7 zu erfolgen, entweder durch einen Wartungsvertrag zur regelmäßigen Überprüfung oder durch eigenes Personal des Betreibers mit entsprechender Qualifikation.

II.2.5 Die der Emissionsquelle Nr. 4.72 zugeordnete Abgasreinigungseinrichtung (Schlauchfilter 4.72 -Schlauchfilter) ist so zu dimensionieren und auszurüsten, dass betriebsmäßig die Massenkonzentration an staubförmigen Emissionen im Abgas von 10 mg/m^3 nicht überschritten wird. Die Einhaltung des Grenzwertes für Staub ist über eine Filterbescheinigung des Herstellers nachweisen zu lassen.

II.3 Festsetzungen hinsichtlich des Arbeitsschutzrechtes

- II.3.1 Vor der erstmaligen Nutzung der Arbeitsplätze in explosionsgefährdeten Bereichen ist die Explosionssicherheit durch eine befähigte Person überprüfen zu lassen (Anhang 4, Ziffer 3.8 der Betriebssicherheitsverordnung [BetrSichV]). Die hierzu beauftragte befähigte Person muss über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes gem. der TRBS 1203 Nr. 3.1 verfügen.

Der Umfang, die Durchführung und die Dokumentation dieser Prüfung muss mindestens den Anforderungen der TRBS 1201 Teil 1 Nr. 5 entsprechen. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und dem Explosionsschutzdokument beizulegen.

Werden die zum Explosionsschutz erforderlichen Maßnahmen verändert und dadurch die Explosionssicherheit der Arbeitsplätze, der Arbeitsumgebung sowie der Maßnahmen zum Schutz Dritter beeinträchtigt, so ist eine erneute Überprüfung erforderlich.

Arbeitsplätze sind dabei alle Bereiche in denen sich Beschäftigte bei der von Ihnen ausübenden Tätigkeit aufhalten. Hierzu gehören auch Bereiche, die bei der In- und Außerbetriebnahme sowie zu Kontroll- und Wartungszwecken betreten werden müssen.

- II.3.2 Für die in dieser Genehmigung beschriebenen Änderungen ist eine Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) durchzuführen, bzw. die vorhandene Gefährdungsbeurteilung ist fortzuschreiben.

Das Ergebnis und die getroffenen Schutzmaßnahmen sind in die Dokumentation aufzunehmen. Die aktualisierte Fassung muss spätestens zur Inbetriebnahme am Betriebsort vorliegen (§§ 5 und 6 ArbSchG).

II.4 Festsetzungen hinsichtlich Baurecht/Brandschutz

- II.4.1 Dem Bauamt des Kreises Steinfurt ist vor Baubeginn der Nachweis über die Standsicherheit einschließlich des statisch-konstruktiven Brandschutzes einzureichen. Dieser Nachweis muss von einem staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit aufgestellt oder geprüft sein (§ 85 Abs. 2 Nr. 4 der Bauordnung

für das Land Nordrhein-Westfalen [BauO NRW]). Die zugehörige Prüfbescheinigung (§ 72 Abs. 6 BauO NRW) ist beizufügen.

- II.4.2 Mit der Durchführung von stichprobenhaften Kontrollen bei der Bauausführung sind staatlich anerkannte Sachverständige gem. § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW zu beauftragen.
- II.4.3 Mit der Anzeige über den Baubeginn sind dem Kreis Steinfurt - Bauamt - die mit der Durchführung von stichprobenhaften Kontrollen beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen mit Namen und Anschrift zu benennen.
- II.4.4 Dem Bauamt des Kreises Steinfurt ist der Ausführungsbeginn des Vorhabens entsprechend § 75 Abs. 7 BauO NRW mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen. Hierfür ist das Formular "Mitteilung über den Baubeginn" zu verwenden.
- II.4.5 Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung ist dem Kreis Steinfurt - Bauamt - eine Bescheinigung des beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit vorzulegen, aus der hervorgeht, dass dieser sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die bauliche Anlage entsprechend dem vorgelegten bautechnischen Nachweis ausgeführt worden ist.
- II.4.6 Die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens ist dem Kreis Steinfurt - Bauamt - eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen. Dazu ist das Formular „Anzeige über die Fertigstellung des Bauvorhabens“ zu verwenden.
- II.4.7 Die Baugenehmigung und die geprüften Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Beginn an vorliegen.
- II.4.8 Für den Feuerwehreinsatz sind für das Gesamtobjekt „Feuerwehrpläne“ nach DIN 14095 -Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen- erforderlich (§§ 17 und 54 der BauO NRW und Ziff 5.12.2 IndBauR).
Art, Umfang und Inhalt dieser Feuerwehrpläne sind rechtzeitig vor der Inbetriebnahme des Objektes mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Steinfurt abzustimmen und fertig zu stellen.

Die vorgenannten Pläne müssen auf Dauer den betrieblichen und baulichen Gegebenheiten des Objektes entsprechen. Bei betrieblichen und / oder baulichen Veränderungen um / am Objekt, sowohl im Zuge von baugenehmigungsfreien wie -pflichtigen Maßnahmen, sind diese Feuerwehrpläne unverzüglich dem jeweiligen betrieblichen / baulichen Ist-Zustand, in Absprache mit der Brandschutzdienststelle, anzupassen.

II.4.9 Absturzsicherungen (Geländer / Umwehungen) müssen mind. 1,0 m hoch sein. Bei einer Absturzhöhe von mehr als 12 m müssen diese mind. 1,10 m hoch sein (siehe § 8 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i. V. mit ASR 12 Ziff. 2.3.).

II.4.10 Das Baustellenschild ist nach Vervollständigung mit Namen und Anschriften des Bauleiters/der Bauleiterin und des Unternehmers/der Unternehmerin für den Rohbau bzw. Abbruch mit der dazugehörigen Klarsichthülle dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar an der Baustelle anzubringen.

II.5 Festsetzungen hinsichtlich des Bodenschutzes

II.5.1 Spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Änderungen ist den Dezernaten 52 und 53 der Bezirksregierung Münster jeweils der Bericht über den Ausgangszustand (AZB) nach § 10 (1a) BImSchG für die gesamte Anlage vorzulegen (siehe § 25 (2) der Verordnung über das Genehmigungsverfahren [9. BImSchV]). Inhalt und Umfang des AZB sind vorab mit den Dezernaten 52 und 53 der Bezirksregierung Münster abzustimmen.

III.

Hinweise

III.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

- III.2 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.
- III.3 Gemäß § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher der Bezirksregierung Münster schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- III.4 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, der Bezirksregierung Münster unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- III.5 Dieser Genehmigung liegt eine Bindung durch die Baulasten Nr. 1230-1241 v. 30.07.2002 (Vereinigungsbauast) zugrunde.
- III.6 Für die bei der Errichtung und dem Betrieb des Vorhabens anfallenden Abfälle ist eine getrennte Erfassung der einzelnen Abfallfraktionen und deren Entsorgung entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und den einschlägigen Verordnungen sicherzustellen. Überlassungspflichtige Beseitigungsabfälle sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen.

III.7 Der Anlagenbetreiber hat vor dem erstmaligen Anfall von Abfällen bei der Errichtung, dem Betrieb und der Wartung der Anlage Nachweise über die ordnungsgemäße Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) vorzuhalten und auf Verlangen der Bezirksregierung Münster vorzulegen. Bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen sind die Nachweise gemäß den Vorschriften der Nachweisverordnung (NachwV) zu führen und in das Register einzustellen. Bei den nicht gefährlichen Abfällen sind aussagekräftige Unterlagen über den Verbleib vorzuhalten.

IV.

Begründung

Mit Antrag vom 03.11.2014, eingegangen bei der Bezirksregierung Münster am 05.11.2014, haben Sie die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb Ihrer Anlage zur Herstellung von Zementklinker beantragt.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Die Unterlagen haben folgenden Behörden/Dienststellen vorgelegen:

- Stadt Lengerich
- Kreis Steinfurt - Bauamt
- meinen Dezernaten 51 (höhere Landschaftsbehörde), 52 (obere Bodenschutzbehörde) und 55 (Arbeitsschutz)

Ihre Anlage zur Herstellung von Zementklinker fällt unter die Nummer 2.2.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Bei der erforderlichen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c i. V. mit § 3e Abs. 1 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – e UVPG wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf. Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 28.11.2014 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster und in den Westfälischen Nachrichten, Ausgabe Lengerich.

Bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit standen insbesondere Fragen der Luftreinhaltung im Vordergrund.

Zukünftig wird auf die kontinuierliche Messung von Stickstoffoxiden und Gesamt C (bei der Zement- und Hüttensandmahltröcknung) bei Drehofenstillstand und alleinigem Betrieb der HM 1 verzichtet. Die langjährig vorliegenden Messergebnisse haben gezeigt, dass die Messergebnisse dieser Luftschadstoffe dauerhaft weit unterhalb der bisher festgelegten Grenzwerten liegen.

Der Grenzwert für Gesamtstaub wurde antragsgemäß von bisher 20 mg/m³ auf 10 mg/m³ verschärft. Weiterhin werden zukünftig die Emissionen bei alleinigem Betrieb der HM 1 (Stillstand des Drehofens 8) mittels Filterwächter überwacht.

Das geplante Vorhaben liegt in einem Bereich, der im Flächennutzungsplan als „Gewerbliche Baufläche“ ausgewiesen ist. Ein entsprechender Bebauungsplan liegt z.Z. nicht vor, so dass das Vorhaben nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen ist.

Die Stadt Lengerich hat mit Schreiben vom 13.01.2015 ihr gemeindliches Einvernehmen gem. § 36 BauGB erteilt. Die planerische Zulässigkeit des Vorhabens ist somit gegeben.

Die Antragsunterlagen wurden von den Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde eingehend geprüft.

Die höhere Landschaftsbehörde der Bezirksregierung Münster hatte mit Schreiben vom 15.12.2014 ihre Zustimmung erteilt.

Von meinem Dezernat 52 liegt mir derzeit noch keine Stellungnahme vor, da Sie bisher keinen AZB vorgelegt haben.

Abgesehen von dem Erfordernis vorstehender Nebenbestimmungen und Hinweise bestehen keine Bedenken gegen die wesentliche Änderung und den Betrieb der Anlage zur Herstellung von Zementklinker.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt III. dieses Bescheides vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war somit zu erteilen.

V.

Verwaltungsgebühren

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller. Aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) werden folgende Kosten festgesetzt:

- | | |
|---|-------------------|
| 1. Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1b des Allgemeinen Gebührentarifes | |
| [2.750 + (651.000 – 500.000) x 0,003] | 3.203,00 € |
| abzüglich 30% gem. Ziffer 7 | <u>960,90 €</u> |
| verbleiben (gerundet) | 2.242,00 € |
| 2. Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 - UVPG-Prüfung (100 € - 500 €) | 250,00 € |
| Gemäß § 9 Abs. 1 GebG NRW sind bei der Festsetzung von Gebühren in Fällen, in denen für die Gebühr Rahmensätze vorgeschlagen sind, im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen. | |
| Unter Berücksichtigung des mittleren Verwaltungsaufwandes ist die Ausschöpfung des Gebührenrahmens zu 50 % angemessen. | |
| 3. Auslagen für die öffentliche Bekanntmachung: | |
| - Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster | 52,00 € |
| - In der Tageszeitung „Westf. Nachrichten“ | <u>111,67 €</u> |
| Gesamt: | <u>2.655,67 €</u> |

Der Betrag in Höhe von **2.655,67 EURO** ist an die Landeskasse bei der **Helaba** zu überweisen. Die zahlungsrelevanten Daten sind der beiliegenden Kostenrechnung zu entnehmen.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid und / oder die Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38 48147 Münster erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichtes zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. André Riesmeier

Anhang 1: Antragsunterlagen:

1. Antragsvorblatt, 2 Blatt
2. Anschreiben vom 03.11.2014, 3 Blatt
3. Verzeichnis der Antragsunterlagen, 1 Blatt
4. Kurzbeschreibung des beantragten Vorhabens, 3 Blatt
5. Ausschnitt aus der Topographischen Karte - Blatt 3813 Lengerich, 1 Blatt
6. Genehmigungsbestand - Formular 1, Blatt 3, 3 Blatt
7. Unterrichtung des Betriebsrates, 1 Blatt
8. Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb sowie zur Änderung von Anlagen im Sinne von § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz - Formular 1 - 03.11.2014, 2 Blatt
9. Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten, Formular 2, 2 Blatt
10. Technische Daten, Formular 3, 13 Blatt
11. Übersichten zu Formular 4, 2 Blatt
12. Betriebsablauf und Emissionen, Formular 4, 7 Blatt
13. Quellenverzeichnis, Formular 5, 3 Blatt
14. Abgasreinigung, Formular 6, 3 Blatt
15. Angaben zum Impulsfilter, 5 Blatt
16. Anlagen- und Betriebsbeschreibung, 8 Blatt
17. Angaben zum Umwelt-, Arbeitsschutz- und Sicherheitsmaßnahmen, 3 Blatt
18. Stellungnahme zum FFH-Gebietsschutz, 1 Blatt
19. Angaben zur Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, 5 Blatt
20. Bauantragsvorblatt - Teilvorhaben 1
21. Bauantragsformular, 2 Blatt
22. Lageplan, Plan-Nr. 2014.40-105 - M = 1 : 1000
23. Lageplan, Plan-Nr. 2014.40-106 - M = 1 : 250
24. Auszug aus dem Liegenschaftskataster - Flurkarte, 2 Blatt
25. Grundrisse der Stahlbühnen zwischen RM12 und Wärmetauscher +98,265 m NN und +104,756 m NN, Plan-Nr. 2014.40-100
26. Stahlbau am Silo 8 - Grundriss und Schnitt + 98,265m NN, Plan-Nr. 2014.40-101
27. Stahlbau an der HM1 - Grundriss und Schnitte +98,265m NN, Plan-Nr. 2014.40.102
28. Ansichten - Rohmühle - Wärmetauscher Silo8 - Hüttensandmahlanlage, Plan-Nr. 2014.40-103
29. Baubeschreibung, 2 Blatt

30. Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen, 4 Blatt
31. Statistik der Baugenehmigungen, 3 Blatt
32. Brandschutztechnische Stellungnahme vom 02.09.2014, 4 Blatt
33. Bauantragsvorblatt - Teilvorhaben 2
34. Bauantragsformular, 2 Blatt
35. Lageplan - M = 1 : 500, Zeichn.-Nr. 1564/14/02c
36. Werkslageplan, M = 1 : 1000, Zeichn.-Nr. 1564/14/01c
37. Auszug aus dem Liegenschaftskataster - Flurkarte M = 1 : 2000
38. Ausschnitt Deutsche Grundkarte, Projekt-Nr. 1564/14
39. Systemgrundriss Dosierstation Bühne +19,80m, Siebstation Bühne +9370m, TKFs u. Verbindungsbrücke, Zeichn.-Nr. 1564/14/03c
40. Schnitte A-A und B-B, Zeichn.-Nr. 1564/14/04b
41. Schnitte C-C, D-D, E-E, Zeichn.-Nr. 1564/14/05b
42. Dosierstation Grundrisse, Zeichn.-Nr. 1564/14/06b
43. Siebstation Grundrisse und Querschnitt, Zeichn.-Nr. 1564/14/07b
44. Ansichten der Gesamtanlage: Süd-West, Nord-West, Zeichn.-Nr. 1564/14/08b
45. Ansichten der Gesamtanlage: Nord-Ost, Zeichn.-Nr. 1564/14/09b
46. Fließbild, Zeichn.-Nr. 1564/14/11
47. Baubeschreibung, 2 Blatt
48. Brandschutzkonzept vom 21.08.2014, 33 Blatt
49. Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen, 4 Blatt
50. Berechnung des Bruttonrauminhalts und der Herstellungskosten, 3 Blatt
51. Statistik der Baugenehmigungen, 2 Blatt
52. Genehmigungsbestand, 4 Blatt
53. Schreiben des vdz vom 05.03.2015 zur Vorgehensweise bei der Alarmschwellenermittlung für ein kontinuierlich-qualitativ messendes Staubmessgerät , 4 Blatt

Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften:

4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3756)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19.10.2013 (BGBl. I S. 3836, 3847)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 18.12.2008 (BGBl. I S. 2768 [2779])
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25.02.2014 (GV. NRW. S. 180)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1740)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)

GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.10.2014 (GV. NRW. S. 622)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324, 1346), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3753)
NachwV	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298; 2007 I S. 2316), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05.12.2013 (BGBl. I S. 4043, 4060)
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBL. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749, 2756)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08.07.2014 (BGBl. I S. 890)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662, berichtigt 2007, S. 155; SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.12.2014 (GV. NRW. 2014 S. 884)